

Freiburg im Breisgau, den 28. Dezember 2011

Inhalt: Gebetsanliegen des Papstes und der Kirche für das Jahr 2012. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Konstanz Altstadt. — Siebte Verordnung zur Änderung der AVO. — Verordnung zur Änderung der AVO-ÜberleitungsVO. — Dienstordnung für die Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchengemeinschaft Heidelberg“. — Prüfung für das Pfarramt (Pfarrexamen) 2012. — Errichtung einer Seelsorgeeinheit. — Bibelsonntag 2012. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personal-meldungen: Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen. — Gemeindeassistenten/Gemeinde-assistentinnen bzw. Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen. — Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Verset-zungen. — Zuruhesetzung. — Im Herrn sind verschieden.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 163

**Gebetsanliegen des Papstes und der Kirche
für das Jahr 2012**
Januar

1. Die Opfer von Naturkatastrophen mögen spirituelle und materielle Hilfen für den Neuanfang ihres Lebens erhalten.
2. Das Bemühen der Christen um Frieden bezeuge Christus vor allen Menschen guten Willens.

Februar

1. Alle Menschen sollen Zugang zu Wasser und allen anderen Grundbedürfnissen des Lebens erhalten.
2. Der Herr segne die Anstrengungen aller, die in den ärmsten Gegenden der Welt kranke und alte Menschen pflegen.

März

1. Der Beitrag der Frauen zur Entwicklung der Gesellschaft möge weltweit anerkannt werden.
2. Der Heilige Geist schenke allen um Christi willen Diskriminierten, Verfolgten und mit dem Tod Bedrohten – insbesondere in Asien – Treue im Glauben.

April

1. Der Ruf Christi zu Priestertum und geistlichem Leben führe viele junge Menschen zur Nachfolge.
2. Der auferstandene Christus sei den Menschen in Afrika Zeichen ihrer festen Hoffnung.

Mai

1. Alle Initiativen zum Schutz und zur Förderung der Familie mögen unterstützt werden.
2. Maria, die Königin der Welt und erste Frohbotin des Evangeliums, begleite alle Missionarinnen und Missionare bei der Verkündigung ihres Sohnes Jesus.

Juni

1. Die Gläubigen mögen in der Eucharistie die lebendige Gegenwart des Auferstandenen erkennen.
2. Die Christen Europas mögen ihre eigene Identität wieder entdecken und ihren Beitrag für die Verkündigung des Evangeliums leisten.

Juli

1. Alle Menschen mögen einen sicheren Arbeitsplatz und menschenwürdige Arbeitsbedingungen haben.
2. Die christlichen Entwicklungshelfer(innen) mögen Christi Liebe bezeugen.

August

1. Die Gefangenen mögen gerecht und mit Respekt vor ihrer Menschenwürde behandelt werden.
2. Junge Menschen mögen in der Nachfolge Christi mit Freude das Evangelium bis an die Grenzen der Erde bezeugen.

September

1. Die Politiker seien stets auf Redlichkeit, Integrität und Liebe zur Wahrheit bedacht.
2. Die christlichen Gemeinden mögen die ärmsten Kirchen personell und materiell großzügiger unterstützen.

Oktober

1. Die Neuevangelisierung möge sich in den Ländern christlicher Tradition entwickeln.
2. Der Sonntag der Weltmission bringe neue Impulse für die Glaubensverkündigung.

November

1. Alle, die im Dienst am Wort Gottes stehen, mögen mutig Zeugnis für den gekreuzigten und auferstandenen Herrn geben.
2. Das pilgernde Volk Gottes sei ein Licht für die Völker.

Dezember

1. Die Menschen auf der Suche nach neuer Heimat mögen – besonders von den christlichen Gemeinden – großzügig und mit Nächstenliebe empfangen werden.
2. Christus offenbare sich allen Menschen im Licht von Bethlehem, das auf dem Antlitz seiner Kirche leuchtet.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 164

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Konstanz Altstadt

Nach Anhörung der Stadt Konstanz errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Münster Unserer Lieben Frau Konstanz, St. Stephan Konstanz und Hl. Dreifaltigkeit Konstanz für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Konstanz Altstadt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 3. November 2011, Az: RA-7151.15/87, gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Konstanz Altstadt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 23. November 2011



Erzbischof

Nr. 165

Siebte Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2011 (ABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

Artikel I Änderung der AVO

Die AVO wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschäftigte haben Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. ²In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ³Ferner werden hierbei auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erörtert. ⁴Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ⁵Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.“

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bei Dienstreisen werden die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und die notwendigen Reisezeiten als Arbeitszeit gewertet. ²Es werden für jeden Tag einschließlich der Reisezeit höchstens zehn Stunden berücksichtigt.“

Artikel II Neufassung der Anlage 7e (Altersteilzeitregelung)

Die Anlage 7e zur AVO wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis

- a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 2) und
- b) im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 3) möglich.

§ 2 Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

¹Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 vorliegen. ²Die Festlegung der in Satz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt durch den Dienstgeber.

§ 3 Altersteilzeit im Übrigen

(1) Den Beschäftigten wird im Rahmen der Quote nach Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes in Anspruch zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 vorliegen.

(2) ¹Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v. H. der Beschäftigten (§ 1 AVO) eines Dienstgebers von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. ²Solange Beschäftigte eines Dienstgebers von einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach Anlage 7e AVO in seiner bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung Gebrauch machen, gilt abweichend von Satz 1 eine Quote von 5 %. ³Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres. ⁴In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einschließlich solcher nach § 2 dieser Verordnung einbezogen. ⁵Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. ⁶Die Quote wird jährlich überprüft. ⁷Soweit die Grenzen der Quote erreicht oder überschritten werden, haben Beschäftigte mit früherem Geburtsjahrgang Vorrang, bei gleichem Geburtsjahrgang die Beschäftigten mit längerer Beschäftigungszeit, bei gleichem Geburtsjahrgang und gleicher Beschäftigungszeit die älteren Beschäftigten.

(3) Der Dienstgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

(4) Die Ablehnung des Antrags auf Altersteilzeit ist der/dem Beschäftigten vom Dienstgeber mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach dieser Ordnung setzt voraus, dass die Beschäftigten

a) in den Fällen des § 1 Buchst. a das 55. Lebensjahr und in den Fällen des § 1 Buchst. b das 58. Lebensjahr vollendet haben und

b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) ¹Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. ³Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 5 Vereinbarung eines Alters- teilzeitarbeitsverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein und darf, außer in den Fällen des § 1 Buchst. a), die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. ²Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 AVO bzw. § 8a Abs. 1 AVO) überschritten haben.

(3) ¹Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder

b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Beschäftigten anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 6 freigestellt werden (Blockmodell).

²Die Beschäftigten können vom Dienstgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 6 Entgelt und Aufstockungsleistungen

(1) ¹Beschäftigte erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 5

Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 30 Abs. 2 AVO ergebenden Beträge. ²Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 5 Abs. 2.

(2) ¹Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 2 Satz 2) weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase rätierlich ausgezahlt. ²Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Entgelterhöhungen in der durch kirchliche Verordnung jeweils festzulegenden Höhe.

(3) ¹Das den Beschäftigten nach Absatz 1 und 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v. H. aufgestockt. ²Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Abs. 1 AltTZG). ³Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.

(4) ¹Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG. ²Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(5) ¹In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 AVO. ²Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 27 Abs. 2 bis 4 AVO), längstens bis zum Ende der 26. Kalenderwoche, wird der Aufstockungsbeitrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 7

Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

¹Für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) leisten, besteht kein Urlaubsan-

spruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. ²Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nebentätigkeit

(1) ¹Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. ²Bestehende Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. ²Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9

Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist die/der Beschäftigte bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 AVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 10

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an die/der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die/der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

(3) ¹Endet bei einer/einem Beschäftigten, die/der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat sie/er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer/seiner tatsächlichen Beschäftigung, die sie/er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Dienstgeber gezahlten Aufstockungsleistungen. ²Bei Tod der/des Beschäftigten steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 11 Übergangsvorschrift

Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben, findet diese Verordnung keine Anwendung. In diesen Fällen gilt weiterhin die Verordnung über die Altersteilzeitregelung vom 27. Mai 1998 (ABl. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359).

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Altersteilzeitregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Diese Altersteilzeitregelung gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

Artikel III In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Artikel II dieser Verordnung gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

(3) Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben, findet weiterhin die Verordnung über die Altersteilzeitregelung vom 27. Mai 1998 (ABl. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), Anwendung.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2011

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 166

Verordnung zur Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2011 (ABl. S. 114), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO

Besitzstandszulage für Beschäftigte mit Eingruppierung in den Vergütungsgruppen X bis VIII BAT nach den bis 31.10.2008 geltenden Eingruppierungsregelungen

Vergütungs- gruppe	ab 01.04.2011	ab 01.01.2012
X, IXb, IXa, VIII (für das erste zu berücksichtigende Kind)	5,57 €	5,68 €
X, IXb (für das zweite und jedes weitere zu be- rücksichtigende Kind)	27,83 €	28,36 €
IXa (für das zweite und jedes weitere zu be- rücksichtigende Kind)	22,26 €	22,68 €
VIII (für das zweite und jedes weitere zu be- rücksichtigende Kind)	16,70 €	17,02 € ⁴

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2011

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 167

Dienstordnung für die Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg“

§ 1 Grundsatz

(1) Die vom Erzbistum Freiburg errichtete Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg“ erledigt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die für den Immobilienbereich anfallenden Geschäfte in den folgenden Dekanaten: Tauberbischofsheim, Mosbach-Buchen, Kraichgau, Heidelberg-Weinheim, Mannheim, Wiesloch und Bruchsal.

(2) Rechtsträger der Dienststelle ist das Erzbistum Freiburg. Die Dienststelle unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

§ 2 Verwaltung der Stiftung „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg“

Die Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg“ wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit der Verwaltung des Vermögens der Stiftung „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg“ beauftragt.

§ 3 Weitere Aufgaben; Auftrags- verwaltung für diözesanes Vermögen

(1) Die Dienststelle kann mit der Verwaltung von Immobilien der Erzdiözese befasst werden.

(2) Die Dienststelle kann durch das Erzbischöfliche Ordinariat mit der Verwaltung von Immobilien kirchlicher Rechtspersonen beauftragt werden, die dem Erzbistum Freiburg gewidmet oder mit ihm verbunden sind; dies gilt insbesondere für die diözesanen Stiftungen.

§ 4 Auftragsverwaltung für örtliches Kirchenvermögen

(1) Die Dienststelle kann von Kath. Kirchengemeinden, Kath. Kirchenfonds und sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen) mit der Verwaltung von Immobilien beauftragt werden.

(2) Die Dienststelle wird für Kath. Kirchengemeinden, Kath. Kirchenfonds und sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen) tätig, die mit ihr einen

Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen haben. Die Einzelheiten der Auftragsverwaltung und der damit verbundenen Vollmachten werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt, für den ein Muster vom Erzbischöflichen Ordinariat ausgegeben wird.

§ 5 Leitung der Dienststelle

Die Dienststelle wird durch einen vom Erzbischöflichen Ordinariat bestellten Leiter geführt. Das Erzbischöfliche Ordinariat regelt die Vertretung des Leiters.

Der Leiter der Dienststelle ist ermächtigt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte der Dienststelle im Namen und für Rechnung des Erzbistums Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats bedürfen

1. der Abschluss von Miet-, Pacht- Leasing- und Leihverträgen, die gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 1 KVO Teil V genehmigungspflichtig sind,
2. die Anschaffung von Fahrnisgegenständen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro,
3. sonstige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, wenn dadurch eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung des Erzbistums oberhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro begründet wird.

§ 6 Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Der Leiter der Dienststelle, sein Stellvertreter sowie die übrigen Mitarbeiter stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Erzdiözese Freiburg. Über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat. Der Leiter der Dienststelle ist bevollmächtigt, über die Einstellung und Entlassung von Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretungen bis zu 6 Wochen Dauer zu entscheiden.

(2) Die Personalverwaltung der Mitarbeiter der Dienststelle wird vom Erzbischöflichen Ordinariat wahrgenommen. Der Leiter der Dienststelle kann mit der Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragt werden.

§ 7 Entrichtung von Verwaltungsentgelten

Die Dienststelle ist berechtigt, für die Besorgung der ihr übertragenen Aufgaben Verwaltungsentgelte nach den vom Erzbischöflichen Ordinariat erlassenen Grundsätzen zu erheben.

§ 8 Vollmachten

(1) Der Leiter der Dienststelle ist zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsakten im Namen und für Rechnung der in den §§ 2, 3 Abs. 2 sowie 4 dieser Dienstordnung genannten Auftraggeber befugt, soweit diese den Leiter hierzu bevollmächtigt haben.

(2) Der Ordinarius behält sich die Entscheidung über die Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der in den §§ 3 Abs. 2 und 4 genannten Auftraggeber in den Fällen des § 7 KVO V vor, soweit die Rechtsperson nicht durch besondere Regelungen befreit ist (vergleiche § 11 Satzung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg und § 8 Satzung Erzbischof Hermann Stiftung). Dieser Vorbehalt erstreckt sich nicht auf folgende Angelegenheiten:

1. Erklärungen, die bei der Aufteilung von Erbbaurechten an stiftungseigenen Grundstücken in Wohnungs- und Teilerbbaurechte erforderlich sind,
2. Vereinbarungen über Erbbauzinsänderungen einschließlich der im Zusammenhang damit gegenüber dem Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen,
3. die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten,
4. Rangrücktritte mit dem Vorkaufsrecht an einem Erbbaurecht,
5. Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke,
6. die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten zur Geltendmachung von Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen vor Amts- oder Landgerichten,
7. Wohnraummietverträge,
8. Verträge über den Verkauf von Holz,
9. Werkverträge über vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigte Baumaßnahmen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat bestimmt, welche der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ihm anzuzeigen sind.

§ 9 Haushalts- und Rechnungsführung

(1) Der Dienststelle obliegt für die kirchliche Stiftung „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg“ die Rechnungs- und Kassenführung unter Beachtung der dafür maßgebenden Vorschriften. Für die genannte Stiftung stellt die Dienststelle jährlich einen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss auf und legt ihn dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Dienststelle weist den ihr entstehenden Aufwand aus der Wahrnehmung der sich aus dieser Dienstordnung ergebenden Aufgaben unter Beachtung der dafür maßgebenden kirchlichen Vorschriften in einer eigenen Rechnung nach. Hierzu stellt sie jährlich einen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss auf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Nr. 168

Prüfung für das Pfarramt (Pfarrexamen) 2012

Das Pfarrexamen ist die Zweite Dienstprüfung für die in der Erzdiözese Freiburg tätigen Priester; es muss bis zur Beendigung des sechsten Dienstjahres abgelegt sein. Die Prüfungsordnung ist im Amtsblatt Nr. 2/2000, Seite 223 bis 225, veröffentlicht. Die Themen und Termine zum Pfarrexamen 2012 sind im Folgenden aufgeführt:

1. Zulassungsvoraussetzung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer folgende Leistungen erbracht hat:

- a) Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2012/1: „*Einführung in die Pfarrverwaltung*“ vom 27. Februar bis 2. März 2012 (Beginn 14:15 Uhr / Ende 14:00 Uhr) im Erzb. Priesterseminar, Collegium Borromaeum, Freiburg.
- b) Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2012/2: „*Vorbereitung auf die Prüfung*“ vom 24. bis 27. September 2012 (Beginn 14:30 Uhr / Ende 20:00 Uhr) im Erzb. Priesterseminar, Collegium Borromaeum, Freiburg.
- c) Vorlage einer *schriftlichen Hausarbeit* zu einem der nachfolgenden Themen:
 - Fundamentaltheologie (Prof. Dr. Magnus Striet)
„Bittgebet. Testfall für den Glauben oder Beginn des Atheismus?“
 - Moraltheologie (Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff)
„Die Begleitung Sterbender als seelsorgliche und priesterliche Aufgabe.“
 - Kirchenrecht (Offizial Stephan Burger, Lic. iur. can.)
„Die Seelsorgeeinheit als geplante Körperschaft öffentlichen Rechts im Spannungsfeld zur kanonischen Pfarrei nach dem CIC 1983.“
„Geschieden und wiederverheiratet – Konsequenzen und Lösungsansätze nach orthodoxem sowie katholischem Eheverständnis.“

Abweichend von diesen Themen kann der Prüfungsteilnehmer mit Genehmigung durch die Prüfungskommission und nach Rücksprache mit dem zuständigen Ordinarius der theologischen Fakultät Freiburg ein Thema seiner Wahl behandeln. Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 15 bis 25 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4) umfassen. Die inhaltlichen Kriterien bitten wir der Prüfungsordnung zu entnehmen.

- d) Vorlage einer Ton- oder Videoaufnahme einer *Predigt* (nach Möglichkeit DVD) sowie der schriftlichen Darstellung ihrer theologischen Vorbereitung. Die Predigt soll aus dem Prüfungsjahr stammen; ihr Thema kann frei gewählt werden. Die schriftliche Darstellung ihrer Vorbereitung soll einen Umfang von insgesamt 4 bis 6 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4) umfassen. Sie umfasst eine Analyse der Hörergemeinde und der Predigtsituation sowie exegetische und theologische Überlegungen zur verwendeten Schriftstelle bzw. zur Ausarbeitung der Predigt.

2. Zulassungsverfahren

Die Anmeldung zum Pfarrexamen erfolgt formlos an Herrn Domkapitular Dr. Eugen Maier, Erzb. Ordinariat, Abteilung II. **Anmeldeschluss ist der 15. Januar 2012.** In der Anmeldung sollen das Thema der schriftlichen Zulassungsarbeit und der die Arbeit betreuende Professor/Professorin angegeben sein. Entscheidet sich der Prüfungsteilnehmer, ein Thema zu bearbeiten, das von den drei oben genannten Vorschlägen abweicht, beantragt er die Genehmigung hierzu mit der Anmeldung zur Prüfung. Dieses Thema ist vor der Anmeldung zum Pfarrexamen mit einem Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg abzusprechen. Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung.

Der *Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist bis zum 1. Oktober 2012* an Herrn Domkapitular Dr. Eugen Maier, Erzb. Ordinariat, Abteilung II, zu stellen. Dem Antrag ist die schriftliche Hausarbeit, die Tonaufnahme der Predigt und die schriftliche Darstellung ihrer theologischen Vorbereitung beizulegen. Diese Leistungen gehen in die Prüfungsnote ein. Aufgrund des Antrags wird über die Zulassung zur Prüfung entschieden.

3. Mündliche Prüfung

Jeder Prüfungsteilnehmer hat drei mündliche Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen finden am Donnerstag, den 8. November 2012, im Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, statt:

- Fundamentaltheologie (Prof. Dr. Magnus Striet)
- Kirchenrecht (Offizial Stephan Burger, Lic. iur. can.)
- Moraltheologie (Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff)

Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. Die Prüfungen dauern jeweils fünfzehn Minuten.

4. Pfarrexamenskurs 2012/3

Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist neben den genannten Prüfungsleistungen die Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2012/3 „*Der Leitungsdienst in den Seelsorgeeinheiten*“. Der Kurs findet statt vom 18. bis 22. Februar 2013 (Beginn 14:30 Uhr / Ende 14:00 Uhr) im Geistlichen Zentrum St. Peter und wird von Professor Dr. Philipp Müller gestaltet.

Für weitere Fragen steht der Beauftragte für die Berufseinführung der Vikare, Michael Gartner, zur Verfügung, Tel.: (07 61) 21 11 - 1 06, michael-gartner@ipb-freiburg.de oder vikare@ipb-freiburg.de.

Nr. 169

Errichtung einer Seelsorgeeinheit

Der Herr Erzbischof hat unter Aufhebung der bisherigen Seelsorgeeinheiten Bretten Land und Bretten Stadt zum 27. November 2011 die *Seelsorgeeinheit Bretten-Walzbachtal*, bestehend aus den Pfarreien St. Laurentius Bretten, St. Peter Bretten-Bauerbach, Hl. Kreuz Bretten-Büchig, St. Mauritius Bretten-Neibsheim und St. Martin Walzbachtal-Jöhlingen, Dekanat Bruchsal, errichtet.

Mitteilungen

Nr. 170

Bibelsonntag 2012

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen den **29. Januar 2012** als gemeinsamen Bibelsonntag unter dem Thema „**Gotteslob**“ begehen.

An diesem Tag oder, falls ein Hindernis besteht, an einem anderen geeigneten Sonntag, sollen die Gemeinden darauf hingewiesen werden, dass trotz aller bestehenden Trennungen die Christenheit in der Heiligen Schrift die gemeinsame Grundlage ihres Glaubens besitzt. Nicht umsonst hat die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eine intensive Beschäftigung mit der Heiligen Schrift als Weg zur Einheit der Kirche empfohlen.

Materialien für den Bibelsonntag kann bei der Deutschen Bibelgesellschaft, Postfach 81 03 40, 70520 Stuttgart, Fax: (07 11) 71 81 - 1 26, vertrieb@dbg.de, oder über die gebührenfreie Bestell-Hotline (08 00) 2 42 35 74 bezogen werden.

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 189

„Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach Berlin, Erfurt und Freiburg. Predigten, Ansprachen und Grußworte.“

Die deutschen Bischöfe Nr. 96

„Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen.“

Arbeitshilfen Nr. 250

„Familiensonntag 2012 – Ehe und Familie – Liebe miteinander leben. Alle ziehen an einem Strang?“

Arbeitshilfen Nr. 252

„Welttag des Friedens 2012 – Junge Menschen zu Frieden und Gerechtigkeit erziehen.“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen

Neuanstellungen

Als Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im Berufspraktischen Jahr wurden zum 1. September 2011 angewiesen:

Bergheim Sandra, SE Bad Säckingen, Dekanat Waldshut

Gwosch Veronika, SE Schriesheim-Dossenheim, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Hansmann Monika, SE Mannheim Ost, Dekanat Mannheim

Molz Isabelle, Seminar St. Pirmin (50 %) und Heimschule Lender (50 %), Dekanat Acher-Renchtal

Schmitt-Helfferich Judith, SE Heidelberg Christophorus, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Schneeberger Ruth, SE Stutensee, Dekanat Bruchsal

Umhauer Mirjam, SE Karlsruhe Südwest, Dekanat Karlsruhe

Als Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen wurden zum 1. September 2011 unbefristet angestellt:

Beyer Manuel, SE Mannheim Südost, Dekanat Mannheim

Breuer Kerstin, SE Mittleres Elz- und Simonswäldertal, Dekanat Endingen-Waldkirch

Di Noia Salvatore, SE KA-Durlach, Dekanat Karlsruhe

Dörle Eva-Maria, SE Kämpfelbachtal, Dekanat Pforzheim

Dombrowsky Daniel, Ministrantenreferat im Erzb. Seelsorgeamt, Dekanat Freiburg

Klinge Georg, SE Bad Krozingen und SE Hartheim, Dekanat Breisach-Neuenburg

Lang Sonja, SE Vorderes Kinzigtal, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Vering Johanna, SE Buchen, Dekanat Mosbach-Buchen

Zimnik Alexandra, SE Heidelberg Philipp Neri, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Versetzungen

zum 11. Mai 2011:

Steiner Andreas, Dekanatsreferent im Dekanat Zollern (50 %) und Bildungsreferent im Bildungshaus St. Luzen in Hechingen (50 %)

zum 1. September 2011:

Betz Christina, SE Malsch-Völkersbach, Dekanat Karlsruhe

Bott Christian, SE Zentrum für Psychiatrie Wiesloch, Dekanat Wiesloch

Duttweiler Peter, SE Hechingen St. Luzius (50 %), Dekanat Zollern

Kasper Norbert, SE Kuppenheim und SE Muggensturm-Oberweier, Dekanat Rastatt

Müller Martin, Stabsstelle Fundraising, Erzb. Ordinariat (50 %), Dekanat Freiburg

Paschke-Koller Monika, Klinik- und Heimseelsorge in der SE Weinheim-Hirschberg (50 %), Dekanat Heidelberg-Weinheim

Pfeffer Andreas, Regionalreferent in der Region Hochrhein

Sosa y Fink Javier, SE Walldorf-St. Leon-Rot (50 %), Dekanat Wiesloch

Zimny Markus, Dekanat Acher-Renchtal (70 %) und SE Achern Stadt (30 %)

Neuanstellungen

Dümmler-Willemann Daniela, SE Weil am Rhein (50 %), Dekanat Wiesental

Link Elisabeth, SE Sinsheim, Klinikseelsorgerin am Krankenhaus Sinsheim (50 %), Dekanat Kraichgau

Scharnberg Verena, Geistliche Leiterin der KJG im Erzb. Seelsorgeamt (75 %), Dekanat Freiburg

Beurlaubungen

Brechmann Nadine, zuletzt in der SE Wiesloch (50 %) und im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden (50 %)

Grumann Sabine, zuletzt im Sabbatjahr

Müller Jörg, zuletzt in der SE Eutingen

Wiederaufnahme des Dienstes

Hart Sandra, Klinikseelsorge im Hegau-Bodensee-Klinikum Singen und Hegau-Jugendwerk Gailingen (50 %), Dekanat Hegau

Ausgeschieden

Held Björn, zuletzt in der SE Neuhausen-Obereschach, zum 28. Februar 2011

Kissner Detlef, zuletzt im Dekanat Zollern und im Bildungshaus St. Luzen in Hechingen, zum 31. Dezember 2010

Pfeiffer Hans-Gerd, zuletzt in der SE Östlicher Hochschwarzwald, zum 30. April 2011

Rentmeister Thomas, zuletzt in der SE Karlsruhe Südwest, zum 31. Dezember 2010

Saam Daniel, zuletzt in der SE Heidelberg Christophorus, zum 31. März 2011

Schaupp-Gauggel Elisabeth, seit 1. Mai 2009 in ATZ, zum 30. April 2011

Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bzw. Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen

Neuanstellungen

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Berufspraktischen Jahr wurden zum 1. September 2011 angewiesen:

Feger Marisa, SE Vorderes Kinzigtal, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Köninger Christoph, SE Freudenberg, Dekanat Tauberbischofsheim

Ritter Alexandra, SE Wiesloch, Dekanat Wiesloch

Spang Barbara, SE Nördlicher Kaiserstuhl (50 %), Dekanat Endingen-Waldkirch

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen in der Berufseinführungsphase wurden zum 1. September 2011 angewiesen:

Gehring Dominik, SE Brühl-Ketsch, Dekanat Wiesloch

Gerteis Sabine, SE Tiengen-Lauchringen, Dekanat Waldshut

Haug Simone, SE Konstanz-Petershausen, Dekanat Konstanz

Käfer Maritta, SE Buchen, Dekanat Mosbach-Buchen

Käfer Michael, SE Mudau, Dekanat Mosbach-Buchen

Koger Lucia, SE Heidelberg Neckartal, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Lebert Ulrike, SE Mittleres Wiesental, Dekanat Wiesental

Lieb Maritta, SE Fehla-/Killertal und SE Obere Alb, Dekanat Zollern

Ruther Susanne, SE Laiz-Inzigkofen, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch

Streun Silvia, SE Ladenburg-Heddesheim, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Walter Mirjam, SE Konstanz St. Martin-St. Gallus, Dekanat Konstanz

Weißberger Sonja, SE Oberes Schlüchtal, Dekanat Waldshut

Versetzungen

Als Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen wurden versetzt:

zum 1. Januar 2011:

Heimes Barbara, SE Mannheim Am Luisenpark, Dekanat Mannheim

zum 1. Februar 2011:

Stertz Brigitte, SE Vorderes Kinzigtal (50 %), Dekanat Offenburg-Kinzigtal, und weiterhin Regionalfrauenreferentin in der Region Ortenau (50 %)

zum 16. Mai 2011:

Fischer Tanja, Jugendreferentin im Dekanat Schwarzwald-Baar

zum 1. September 2011:

Auernhammer Astrid, SE Tauberbischofsheim, Dekanat Tauberbischofsheim

Berliner Claudia, SE See-End, Dekanat Konstanz

Decker Birgit, SE Wiesloch (50 %) und Zentrum für Psychiatrie Wiesloch (50 %), Dekanat Wiesloch

Eckert Carmen, Referat Gemeindefereferenten/innen am Institut für Pastorale Bildung (50 %) und SE Staufen-St. Trudpert (50 %), Dekanat Breisach-Neuenburg

Müller Birgit, SE Neuhausen-Obereschach, Dekanat Schwarzwald-Baar

Renner Rita, Städt. Klinikum Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe

Richstein Dr. Karl-Heinz, Leitung der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Freiburg (50 %), Dekanat Freiburg, und weiterhin Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (50 %), Dekanat Schwarzwald-Baar

Schnür Simone, SE Eutingen, Dekanat Pforzheim

Soot Regina, SE Bad Krozingen und SE Hartheim, Dekanat Breisach-Neuenburg

Staschak Isabel, SE Schwetzingen, Dekanat Wiesloch

Weisbach Cäcilia, SE Mannheim Südost (50 %), Dekanat Mannheim

zum 1. November 2011:

Hartnagel Bettina, SE Rauenberg, Dekanat Wiesloch

Neuanstellungen

zum 1. September 2011:

Hirn Matthias, SE Bruchsal Michaelsberg, Dekanat Bruchsal

Stoll Jochen, SE Mannheim-Waldhof-Gartenstadt und SE Mannheim-Sandhofen-Schönau, Dekanat Mannheim

Winter Mariell, SE Leimen-Sandhausen-St. Ilgen, Dekanat Wiesloch

zum 15. September 2011:

Worf Sr. Clara Maria, SE Freiburg Mitte (75 %), Dekanat Freiburg

Wiederaufnahme des Dienstes

zum 15. April 2011:

Merkel Patricia, SE Tauberbischofsheim (8 WoStd.), Dekanat Tauberbischofsheim

zum 1. September 2011:

Kuhn Birgit, SE Königshofen-Gerlachsheim (50 %), Dekanat Tauberbischofsheim

Seigner-Beyer Barbara, SE Hanauerland (14 WoStd.), Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Vitallowitz-Beyer Andrea, SE Obere Möhlin (50 %), Dekanat Breisach-Neuenburg

zum 1. November 2011:

Frey Daniela, SE Bräunlingen (50 %), Dekanat Schwarzwald-Baar

Ausgeschieden

Altmann Jenny, zuletzt in der SE Karlsruhe St. Hedwig, zum 31. August 2011

Eberhard Sr. Annemarei, zuletzt als Pastorale Mitarbeiterin in der SE Kämpfelbachtal, zum 31. August 2011

Fack Sr. M. Francina, zuletzt in der SE Freiburg Mitte, zum 31. August 2011

Federer Sylvia, zuletzt in der SE Staufen-St-Trudpert, zum 28. Februar 2011

Fischer Gabriele, zuletzt in der SE Wiesloch und im Zentrum für Psychiatrie Wiesloch, zum 30. Juni 2011

Gay Christiane, zuletzt in der Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung, zum 31. Dezember 2010

Keßler Anna, zuletzt in der SE Karlsruhe-Durlach, zum 2. Oktober 2011

Münch Ute, zuletzt in Elternzeit, zum 31. August 2011

Rüttling Katharina, zuletzt in Elternzeit, zum 30. November 2010

Schenkl Dagmar, zuletzt Referentin in der KHG an der Kath. Fachhochschule Freiburg, zum 31. März 2011

Schricke Elisabeth, zuletzt in der Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung, zum 31. August 2011

Schüle Rita, zuletzt in der Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung, zum 31. Januar 2011

Tönnesen-Hofmann Barbara, zuletzt als Elternzeitvertretung im Zentrum für Berufungspastoral in Freiburg, zum 31. Dezember 2010

Wochner Harald, zuletzt in der SE Breisach, am 21. November 2010 zum Diakon geweiht

Beurlaubungen

Dehmel Christine, zuletzt in der Klinikseelsorge am Städt. Klinikum in Karlsruhe

Sauter Manuela, zuletzt in der SE Mannheim-Waldhof-Gartenstadt

Trögler Sonja, zuletzt in der SE Bad Krozingen und SE Hartheim

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 27 · 28. Dezember 2011

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 27 · 28. Dezember 2011

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Dezember 2011

Pfarrer *Konrad Bueb*, Burladingen

Landvolkpfarrer *Dr. Thomas Dietrich*, Freiburg

Dekan *Gerhard Disch*, Bad Krozingen

Dekan *Edgar Eisele*, Sasbach

Dekan *Josef Fischer*, Villingen-Schwenningen

Pater *Hermann Fuchs CSsR*, Villingen-Schwenningen

Pfarrer *Wolfgang Gaßmann*, Konstanz

Pfarrer *Edwin Müller*, Stetten a. k. M.

Pfarrer i. R. *Vinko Radic*, Zagreb

Religionslehrer *Jürgen Reuss*, Bad Rotenfels

Klinikpfarrer *Karl-Heinz Westermann*, Mannheim

zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Dezember 2011 Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Wolfgang Gaber* zum *Dekan* des Dekanates Freiburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Dezember 2011 Herrn Pfarrer *Jürgen Grabetz* zum *Dekan* des Dekanates Wiesloch ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 27. November 2011 Herrn Pfarrer *Peter Berg*, Bad Säcking, zusätzlich zum *Pfarrer* der Pfarreien St. Magnus Murg und St. Leodegar und Marzellus Murg-Hänner, Dekanat Waldshut, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 8. Januar 2012 Herrn Pfarrer *Josef Fischer*, Villingen-Schwenningen, zusätzlich zum *Pfarrer* der Pfarrei St. Bruder Klaus Villingen-Schwenningen, Dekanat Schwarzwald-Baar, ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. November 2011 Herrn *Joachim Viedt*, Militärpfarrer, und Herrn *Dr. Thomas Stolle*, Überlingen, in solidum zu Pfarrern der Pfarreien *St. Peter und Paul Rauenberg*, *St. Wolfgang Rauenberg-Malschenberg*, *St. Nikolaus Rauenberg-Rotenberg*, *St. Cäcilia Mühlhausen i. K.*, *St. Nikolaus Mühlhausen i. K.-Rettigheim* und *St. Juliana Malsch b. W.*, Dekanat Wiesloch, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Okt.: *P. Willi Grupp SAC*, Hersberg, als pastoraler Mitarbeiter in die *Seelsorgeeinheit Deggenhausertal*, Dekanat Linzgau

15. Nov.: *P. Martin Grandinger OP*, Freiburg, als Pastoraler Mitarbeiter in die *Seelsorgeeinheit Freiburg West*, Dekanat Freiburg

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarrer *Stefan Saum*, Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Kippenheim Maria Frieden*, um Zurruhesetzung mit Wirkung vom 1. Februar 2012 stattgegeben.

Im Herrn sind verschieden

14. Nov.: Pfarrer i. R. *Benedikt Morath*, Bonndorf, † in Bonndorf

26. Nov.: Pfarrer i. R. *Anton Schätzle*, Elzach, † in Elzach

5. Dez.: Domkapitular em., Prälat *Dr. Joseph Sauer*, Freiburg, † in Freiburg

17. Dez.: Pfarrer *Richard Jäger*, Bühlertal, † in Baden-Baden